



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

Thema: Emissionsrechte, Herkunftsnachweise und andere Bescheinigungen

MWST-Info 04 Steuerobjekt sowie
MWST-Branchen-Info 07 Elektrizität in Leitungen, Gas über das
Erdgasverteilnetz und Fernwärme

Hinweis:

Erster Entwurf vom 25.06.2020 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter folgenden Links zu finden

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04/6-6.20>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04/6-6.20-6.20.1>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04/6-6.20-6.20.2>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04/6-6.20-6.20.2-6.20.2.1>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04/6-6.20-6.20.2-6.20.2.2>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04/6-6.20-6.20.2-6.20.2.3>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/07/7-7.5>

Abkürzungen und Akronyme

Praxisänderung gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts 2C 488/2017 vom 9. April 2019

Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~.

MWST-Info 04 Steuerobjekt

6 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

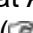
6.20 Geld- und Kapitalverkehr

[\(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG\)](#)

6.20.1 Allgemeines

Von der Steuer ausgenommen sind die folgenden Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:

- Kreditgeschäfte (Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten) durch die Kreditgeber;
- Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Garantien;
- Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber;
- Leistungen, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr;
- Leistungen, einschliesslich Vermittlung, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr;
- Leistungen, einschliesslich Vermittlung, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren;
- Leistungen, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (Devisen, Münzen, Banknoten), die als solche verwendet werden, beziehen;
- Leistungen, einschliesslich Vermittlung, im Zusammenhang mit Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen;
- Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31) durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte.

Für diese Leistungen kann gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) **nicht optiert** werden. Dies hat Auswirkungen auf die Anwendung der Kombinationsregelung ( [Ziff. 4.2.1.3](#)).

Steuerbar sind hingegen:

- Leistungen der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts (z.B. Portfolio und Asset Management, Anlageberatung, Depotgeschäfte, Treuhandanlagen);
- das Entgegennehmen und Aufbewahren von Wertsachen, die in der Regel keiner Verwaltung bedürfen;
- das Zuführen von potentiellen Kunden (sog. finder's fee);
- die Vermietung von Schrankfächern;
- die Kundenberatung (z.B. in steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Belangen, bei Firmengründungen oder -übernahmen, Errichtung von Familienstiftungen);
- das Erteilen von Auskünften;
- Treuhandgeschäfte;
- die Buchführung;
- die Verwaltung von Krediten, ohne selbst Kreditgeber (Gläubiger) zu sein;
- die Lieferung und die Vermittlung von Edelmetallen und Medaillen sowie von Banknoten und Münzen, die nicht als gesetzliche Zahlungsmittel verwendet werden;

- die Abgabe beziehungsweise Vermittlung von nicht als Wertpapiere ausgestalteten Urkunden (z.B. Eintrittskarten, Fahrscheine, Parking-Tickets, Lotterielose).

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#) entnommen werden.

👁 Der Verkauf von Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten, Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen nach Art. 9 EnG sowie ähnlichen Zertifikaten und Bescheinigungen gilt nicht als ausgenommene Leistung im Geld- und Kapitalverkehr, sondern als steuerbare Dienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e MWSTG, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG bestimmt.

6.20.2 Mehrwertsteuerliche Behandlung des Handels mit CO₂-Emissionsrechten

6.20.2.1 Steuerbarkeit

~~Die ESTV betrachtete die Veräusserung von Emissionsrechten bis zum 30. Juni 2010 als steuerbaren Vorgang; sie gibt jedoch diese Praxis gestützt auf die jüngste Rechtsentwicklung in der EU und diversen EU-Ländern per 1. Juli 2010 auf. Ab diesem Datum gilt die folgende Rechtslage: Der Handel mit CO₂-Emissionsrechten ist nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG von der Steuer ausgenommen; dies unabhängig davon, ob für solche Rechte Zertifikate ausgegeben werden, oder ob sie ausschliesslich amtlich registriert sind.~~

~~- Die neue Praxis findet nur auf solche Fälle rückwirkend Anwendung, in welchen am 1. Juli 2010 bei der ESTV ein Verfahren oder eine schriftliche Anfrage aus der rückliegenden Zeit pendent ist.~~

~~- Die Zuteilung von Emissionsrechten durch ein Gemeinwesen unterliegt als hoheitliches Handeln nach wie vor nicht der Steuer.~~

~~Ziffer gültig ab 1. Juli 2010 (betreffend Gültigkeit ☞ Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info sowie MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen).~~

6.20.2.2 Ort der Leistung

~~Für die Übertragung von Emissionsrechten gilt unverändert das Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG und MWST-Info Ort der Leistungserbringung). Der entsprechende Umsatz wird demzufolge an demjenigen Ort getätigt, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines oder ihres üblichen Aufenthaltes.~~

6.20.2.3 Vorsteuerkorrektur im Zusammenhang mit der Veräusserung von CO₂-Emissionsrechten

~~Unternehmen, welche Emissionsrechte auf dem Markt veräussern, erzielen mit dieser Tätigkeit Leistungen, welche von der Steuer ausgenommen sind. Diese Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug, so dass bei der Verwendung der~~

~~Verwaltungsinfrastruktur eine gemischte Verwendung vorliegt. Im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung kann die Vorsteuerkorrektur für die Benutzung der Verwaltungsinfrastruktur mit 0,02 % auf dem mit diesen Rechten erzielten Umsatz vorgenommen werden; alternativ kann die Korrektur auch effektiv ermittelt werden.~~

~~Ziffer gültig ab 1. Juli 2010 (betreffend Gültigkeit  Ziff. 6.20.2.1, Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info sowie MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen).~~

MWST-Branchen-Info 07 Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme

7.5 Handel mit Emissionszertifikaten Verkauf von Herkunftsnachweisen und anderen Bescheinigungen

Der Verkauf von Herkunftsnachweisen nach Art. 9 EnG und anderen handelbaren Bescheinigungen für die Herkunft der Energie bzw. für den ökologischen Mehrwert (z.B. «grüne Zertifikate» oder auch ausländische Bescheinigungen wie «Renewable Energy Certificates») zusammen mit dem Strom stellt eine zum Normalsatz steuerbare Lieferung dar (Ort der Leistung nach Art. 7 Abs. 2 MWSTG, Empfängerortsprinzip). Der vom Stromverkauf losgelöste Verkauf der Herkunftsnachweise und anderen handelbaren Bescheinigungen für die Herkunft der Energie ist eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung (Ort der Leistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG, Empfängerortsprinzip).

~~Das Energiegesetz (EnG) schreibt den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor, gewisse Mindestmengen an erneuerbarer Energie zu erzeugen (Art. 1 EnG). Zu diesem Zweck haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen untereinander Vereinbarungen zu treffen und können sich Zertifikate ausstellen lassen, die die Produktion von erneuerbarer Energie bescheinigen. Ab dem Jahr 2016 kann der Bundesrat, falls die gesetzlichen Ziele nicht erreicht werden, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtende Vorgaben für die Lieferung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien machen und in diesem Zusammenhang die Ausgabe und den Handel von Zertifikaten regeln (Art. 7b EnG).~~

~~Die Produzenten von erneuerbarer Energie können ihre Produktionsanlagen zertifizieren lassen. Der Erhalt dieser Zertifizierung ermöglicht es solchen Produzenten, grüne Zertifikate auszustellen. Ein **grünes Zertifikat** bescheinigt die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwerte, die mit der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verbunden sind. Das grüne Zertifikat kann alleine oder gebündelt mit dem Herkunftsausweis (Stromverkauf) vermarktet werden.~~

~~Wird dieses grüne Zertifikat gebündelt mit dem Stromverkauf vermarktet, dann unterliegt das gesamte Entgelt aus dieser Lieferung zum Normalsatz der Steuer (Ort der Leistung, Art. 7 Abs. 2 MWSTG; Empfängerortsprinzip). Wird das Zertifikat allein, also losgelöst vom Strom an Kunden verkauft, handelt es sich um den Verkauf eines von der Steuer ausgenommenen Wertrechtes* nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG (Ort der Leistung; Art. 8 Abs. 1 MWSTG; Empfängerortsprinzip).~~

~~*Bis **30. Juni 2010** stellte der Handel mit solchen **grünen Zertifikaten** eine zum **Normalsatz steuerbare Dienstleistung** im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e MWSTG dar (Ort der Leistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG; Empfängerortsprinzip).~~